

## SATZUNG

– Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2023 –

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Auguste-Viktoria Schule zu Itzehoe e. V.“, hat seinen Sitz in Itzehoe und ist unter der Nummer VR 531 IZ im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Schülern/innen und Schule im Sinne der der Satzung beigefügten Förderrichtlinien. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Bereitstellung von Einrichtungen wie z. B. das Angebot der offenen Ganztagschule („OGTS“). Ein Gewinninteresse besteht nicht, etwaige Überschüsse fließen dem Förderverein und damit der schulischen Förderung wieder zu. Geschäftsbesorgung Dritter ist unzulässig.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattungen oder Anteile am Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann von Schülern/innen, Eltern, Lehrkräften und sonstigen Förderern erworben werden, auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er nicht begründen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod bzw. Erlöschen, sofern das Mitglied eine juristische Person ist.
- 3.3 Ein Austritt ist mindestens in Textform mit Zugangsnachweis gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit erfolgen.
- 3.4 Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem solchen Ausschluss ist

dem Mitglied vom Vorstand persönlich oder mindestens in Textform mit Zugangsnachweis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 3.5 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz mindestens zweifacher Mahnung und eines nachhaltigen Versuchs persönlicher Kontaktaufnahme nicht bezahlt hat. Die letzte Mahnung hat mindestens in Textform mit Zugangsnachweis zu erfolgen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung des Beitrags innerhalb einer angemessenen Frist die sofortige Streichung der Mitgliedschaft zur Folge hat.
- 3.6 Der Beschluss des Vorstands über Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied über seine dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse zuzustellen. Ausschluss bzw. Streichung werden mit Zugang des Beschlusses wirksam. Kann ein Mitglied über seine dem Verein zuletzt bekannte Postadresse nicht erreicht werden, hat der Vorstand in angemessenem Umfang Nachforschungen hinsichtlich einer neuen Postadresse zu führen und bei Bekanntwerden einer solchen unverzüglich eine neue Zustellung zu versuchen. Schlägt ein zweiter Zustellungsversuch ebenfalls fehl, wird der Beschluss dennoch wirksam.
- 3.7 Gegen einen Beschluss des Vorstands über Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab dessen Zugang schriftlich Berufung einlegen, zu richten an den Vorstand. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand legt seinen Beschluss und die Berufung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor, welche dann abschließend mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über Ausschluss bzw. Streichung entscheidet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist fällig am 1. März eines jeden Jahres. Endet eine Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres, erfolgt keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, auch nicht anteilig.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- dem/ der Vorsitzenden,
  - dem/ der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/ der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/ der Kassenführer/in und
  - dem/ der Schriftführer/in.
- Sie alle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis.
- 6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die erste stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenführer/in, wobei immer zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

- 6.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- 6.4 Die Vorstandsämter enden außerdem durch Tod, Niederlegung oder Vereinsausschluss. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für seine übrige Amtszeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger ernennen.
- 6.5 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Vergabe von Fördermitteln. Der Vorstand ist nur bei Mitwirkung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen, welche außer in Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in Textform oder auf anderem geeignetem Weg erfolgen können, entscheidet die Mehrheit der an einer Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.
- 6.6 Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen, bei Verhinderung der/ die erste Stellvertreter/in.
- 6.7 Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch Mitglieder des Lehrerkollegiums und Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
3. Genehmigung des Geschäftsberichts über das abgeschlossene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands.
4. Genehmigung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

## **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlungen**

- 8.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internet-Homepage der Auguste-Viktoria-Schule/ Itzehoe.
- 8.2 Mitgliederversammlungen können nur über Tagesordnungspunkte beschließen. Ein Gegenstand muss von der/ dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er von mindestens fünf Mitgliedern zehn Tage vor der Versammlung mindestens in Textform beim Vorstand beantragt wird.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dieses mindestens in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 8.4 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Erkrankung) ist die Teilnahme einzelner Mitglieder per Telefon, Videozuschaltung oder mittels ähnlich geeigneter Medien möglich. Sofern, z.B. aufgrund einer Pandemie, Versammlun-

gen in Präsenz nicht zulässig sind, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des § 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB einberufen.

- 8.5 Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an einem Beschluss teilnehmenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder ein Gesetz andere Mehrheiten vorgehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

## **§ 9 Niederschrift**

In den Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe des Vereins gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift wird von der/ dem Vorsitzenden des Vorstands unterschrieben und dem/ der Verfasser/in der Niederschrift gegengezeichnet.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- 10.1 Änderungen der Satzung des Vereins einschließlich des Zwecks des Vereins (§ 2) können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand (siehe § 6.2 dieser Satzung) ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern und eine entsprechende Registeranmeldung abzugeben. Zudem können auf Vorstandssitzungen jederzeit rein redaktionelle Änderungen der Satzung beschlossen werden, die dann durch den vertretungsberechtigten Vorstand zum Vereinsregister anzumelden sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
- 11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die Vorsitzende des Vorstands und der/ die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt, jeweils von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Auguste-Viktoria Schule in Itzehoe zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung Im Vereinsregister in Kraft.